7.5

A B F A L L S A T Z U N G

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 1998 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Egelsbach

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I, S. 456),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I, S. 232),

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677).

T E I L I

§ 1
Aufgabe

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreis laufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2
Ausschluß von der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können,

b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“),

c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/Abfg und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Trägern anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Umlandverband Frankfurt am Main durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3
Einsammlungssysteme

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4
Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

a) Papier o.ä.
b) sperrige Abfälle

(2) Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(3) Die in Abs. 1 b) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.
Für die Einsammlung dieser Abfälle gilt ein zulässiges Höchstgewicht von 100 kg pro Einzelstück und eine zulässige Abfallmenge mit einem Volumen, das 5 cbm je Haushalt nicht übersteigt.

§ 5
Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung/Beseitigung im Bringsystem

(1) Abhängig von Verwertbarkeit bzw. den Deponie- und Verbrennungsmöglichkeiten und den Platzverhältnissen auf dem Recyclinghof entscheidet der Gemeindevorstand darüber, welche Abfallarten angenommen werden können.

(2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung von Glas Sammelgefäße an allgemein zugänglichen Plätzen im Gemeindegebiet auf. Die Sammelgefäße tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in ein Gefäß eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelgefäße eingegeben werden.

(3) Der Gemeindevorstand kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelgefäße benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Gefäßen deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Gefäße nicht benutzt werden.

(4) Die vom Gemeindevorstand zur Annahme auf dem Recyclinghof zugelassenen Abfälle sind vom Abfallbesitzer dort anzuliefern und dem Aufsichtspersonal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Gemeinde gemäß § 10 bekanntgegeben.

§ 6
Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a) 80 l
b) 120 l
c) 240 l
d) 1.100 l.

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7
Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anläßlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

* § 8
Abfallgefäße

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind vom Abfallbesitzer zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Gemeindevorstand informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

Auf Wunsch stellt die Gemeinde die Gefäße den Abfallbesitzern auch auf Mietbasis zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

Der neue Abs. 1 tritt ab 01.04.2009 in kraft und ersetzt dann ausnahmslos den o.g. Abs. 1:

(1) Die Gemeinde stellt die Gefäße den Abfallbesitzerinnen und -besitzer auf Mietbasis zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Beschriftung/Aufkleber.

*** In der Fassung vom 10. Dezember 2008; tritt ab 01. April 2009 in Kraft**

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn/an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können zusätzlich zu den Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke hat sich der Abfallbesitzer gegen Gebühr nur bei den dafür zuständigen, öffentlich bekannt gemachten Bezugsstellen zu beschaffen.

(7) Weiterhin ist der Einsatz von Banderolen, die dem Erwerber das Recht eines einmaligen, vom gewählten Entleerungsrhythmus abweichenden Entleerungsvorganges seines Restmüllgefäßes gewähren, zulässig. Banderolen können gegen Gebühr bei den dafür zuständigen, öffentlich bekannt gemachten Bezugsstellen erworben werden.

(8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll und Altpapier vorgehalten werden. Die Benutzung einer Papiertonne durch mehrere Grundstückseigentümer ist möglich.

(9) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für Papier vom Gemeindevorstand auf 240 Liter festgesetzt.
Das darüber hinaus anfallende Volumen an Altpapier muß gewerblichen Entsorgern angedient werden.

Der neue Abs. 9 tritt ab 01.04.2009 in kraft und ersetzt dann ausnahmslos den o.g. Abs. 9:

**** (9) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Abfallgefäßvolumen für den Restmüll von der Gemeinde nach Einwohnergleichwerten (EGW) festgesetzt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Liter/Woche und Beschäftigten bzw. Plätzen zur Verfügung gestellt.**

Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte erfolgt nach folgender Regelung:

a) Krankenhäuser, Altenheime und ähnliche Einrichtungen je angefangene drei Betten	**1 EGW**
b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer und sonstiges Personal) je angefangene 20 Personen	**1 EGW**
c) Banken, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben je angefangene 2 Beschäftigte	**1 EGW**
d) Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen je 1 Beschäftigter	**1 EGW**
e) Schank- und Speisewirtschaften je 1 Beschäftigter	**3 EGW**
f) Kioske, Eisdielen, Verkaufs- und Imbissständen	**5 EGW**

**** In der Fassung vom 10. Dezember 2008; tritt ab 01. April 2009 in Kraft**

g) Beherbungsbetriebe
je angefangene 6 Betten **1 EGW**

h) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien
je 1 Beschäftigter **1 EGW**

i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt
je angefangene zwei Beschäftigte **1 EGW**

j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz im Sinne des Melderechts (auch Wochenendgrundstücke) **2 EGW**

Sofern eine Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach a) bis j) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich
anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 2 EGW pro Betrieb festzusetzen.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeit- und Aushilfskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden nur zur Hälfte berücksichtigt.

* (10) Änderungen im Gefäßbedarf können monatlich vorgenommen werden. Der Anschlusspflichtige hat dies einen Monat vorher verbindlich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

**** (11) Das Restmüllgefäß besitzt einen Transponder zur Ermittlung der Leerungen. Hat ein Restmüllgefäß noch keinen Transponder, so wird in 2009 das Restmüllgefäß des Anschlusspflichtigen nachgerüstet.**
Bei Restmüllgefäßen, die der Anschlusspflichtige beschafft hat, ist der Transponder pfleglich zu behandeln. Der Anschlusspflichtige haftet für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

* § 8 a
Entsorgungsrhythmus

* (1) Der Anschlusspflichtige kann zwischen den verschiedenen Entsorgungsrhythmen, die durch die Satzung angeboten werden, wählen. Die Entscheidung für einen der beschriebenen Abfuhrrhythmen ist jedoch zwingend. Der Entsorgungsrhythmus kann einmal im Halbjahr zum Monatsende neu bestimmt werden.
Der Anschlusspflichtige hat dies einen Monat vorher verbindlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Der Entsorgungsrhythmus ist - neben dem Volumen des Restmüllgefäßes - Grundlage für die Berechnung der Gebühren.

(2) Entsorgungsrhythmus I sieht im Zeitraum von vier Wochen eine einmalige Abfuhr von Restmüll nach § 6 Abs. 1 vor. Die Leerung erfolgt jeweils in der ersten Woche des vierwöchigen Zeitraums.

(3) Entsorgungsrhythmus II sieht im Zeitraum von vier Wochen eine zweimalige Abfuhr von Restmüll nach § 6 Abs. 1 vor. Die Leerung erfolgt jeweils in der ersten und dritten Woche des vierwöchigen Zeitraums.

(4) Entsorgungsrhythmus III sieht eine wöchentliche Abfuhr von Restmüll nach § 6 Abs. 1 vor.

(5) Die Abfuhr von verwertbaren Abfällen nach § 4 Abs. 1 a) (Papier) erfolgt zusätzlich einmal monatlich.

---

* In der Fassung vom 10. Dezember 2008; tritt am 01. Januar 2009 in Kraft
**** In der Fassung vom 10. Dezember 2008; tritt ab 01. April 2009 in Kraft**

§ 9
Bereitstellung sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde/dem Entsorger dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, daß sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 und 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekanntgemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10
Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in der LANGENER ZEITUNG - *Egelsbacher Nachrichten* - öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Gemeinde verteilt im Übrigen Broschüren und sonstige Informationsschriften an die Haushalte.

(3) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Überlassung erfordern,
e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, S. 174) zugelassen ist.

§ 12
Allgemeine Pflichten

(1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.

(2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13
Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

T E I L II

*§ 14
Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für den Restmüll.

* (3) Als Entsorgungsgebühr für den Zeitraum eines Jahres werden demnach in Verbindung mit den drei zur Wahl stehenden Entsorgungsrhythmen folgende Beträge erhoben:

ENTLEERUNGSRHYTHMUS

Gefäß Volumen	**I** monatl. Gebühr bei **einmaliger** Leerung im 4-Wochenrhythmus	**II** monatl. Gebühr bei **zweimaliger** Leerung im 4-Wochenrhythmus	**III** monatl. Gebühr bei **wöchentlicher** Leerung
80 l	5,70 €	11,40 €	22,80 €
120 l	8,55 €	17,10 €	34,20 €
240 l	17,10 €	34,20 €	68,40 €
1.100 l	79,45 €	158,90 €	317,80 €

* (4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 9,00 € abgegeben. In dieser Gebühr enthalten sind auch die Entsorgungskosten.

* (5) Banderolen für einen zusätzlichen Leerungsvorgang werden zum Stückpreis von:
a) 6,30 € für Restmüllgefäße mit einem Volumen von 80 l,
b) 9,20 € für Restmüllgefäße mit einem Volumen von 120 l,
c) 17,70 € für Restmüllgefäße mit einem Volumen von 240 l und
d) 80,00 € für Restmüllgefäße mit einem Volumen von 1.100 l
abgegeben.

(6) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und sperriger Abfälle im Rahmen der Regelausstattung abgegolten, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

---

* in der Fassung vom 10. Dezember 2008; tritt am 01. Januar 2009 in Kraft

***§ 14 a**
Entgelte für Abfallgefäße

Für die Bereitstellung von Abfallgefäßen werden folgende Entgelte erhoben:

80 l	1,00 €/monatlich
120 l	1,00 €/monatlich
240 l	1,00 €/monatlich
1.100 l	10,50 €/monatlich

§ 14 b
Entgelt für die Annahme von Abfällen auf dem Recyclinghof

Für die Anlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof im zugelassenen Umfang erhebt die Gemeinde Egelsbach ein Entgelt.

Der Gemeindevorstand legt die Entgelthöhe in Anlehnung an die tatsächlichen Kosten für die Beseitigung oder Verwertung jeweils fest.

Das Entgelt ist bei der Anlieferung an das Aufsichtspersonal zu zahlen.

§ 15
Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche/vierteljährliche/halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

(4) Mit dem Gebührenbescheid geht dem Gebührenpflichtigen als Bestandteil eine Müllgebührenmarke zu, die durch ihre farbliche Kenntlichmachung und ihre Aufschrift das Gefäßvolumen, den Entsorgungsrhythmus und den beitragspflichtigen Zeitraum erkennen läßt. Die Marke ist vom Gebührenpflichtigen deutlich sichtbar auf dem Deckel des Restmüllgefäßes aufzubringen.

---

* in der Fassung vom 10. Dezember 2008; tritt am 01. Januar 2009 in Kraft

T E I L III

** § 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

01. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt,
02. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelgefäße benutzt,
03. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
04. entgegen § 7 Abfälle, die anläßlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die dafür aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
05. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
06. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt
07. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
08. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt durchsucht oder umlagert,
09. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
10. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
11. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 12 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt.

** (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01. März 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Egelsbach vom 01. Januar 1993, in der Fassung vom 07. November 1996, außer Kraft.

Egelsbach, 18. Februar 1998

DER GEMEINDEVORSTAND

E y ß e n
Bürgermeister

Die Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach wurde gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 21. September 1989 durch Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - vom 24. Februar 1998 veröffentlicht.

Egelsbach, 25. Februar 1998

DER GEMEINDEVORSTAND

E y ß e n
Bürgermeister

** in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Hinweis:
Die letzten Änderungen zur Abfallsatzung wurden unter § 8, § 8a, § 14 und § 14a vorgenommen. Diese treten am 01. Januar 2009 bzw. am 01. April 2009 in Kraft.